

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

50. Ausgabe, Oktober 2008

Lettland

Verbindliche Auskunft

Die lettische Gesetzgebung ist fortwährend bestrebt, das lettische Rechtssystem durch Änderungen gesetzlicher Instrumente und die Implementierung von EU-Richtlinien zu verbessern. Die Maßnahmen hinsichtlich der Anfrage und der Erteilung einer verbindlichen Auskunft werden durch das Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt.

Eine Person, die eine verbindliche Auskunft wünscht, wendet sich an eine Regierungsstelle hinsichtlich dessen, wie sie sich in einer bestimmten Rechtslage verhalten soll, um sicherzustellen, dass jene oder eine untergeordnete Stelle später dieses Verhalten anerkennt.

Ein Antrag auf eine verbindliche Auskunft sollte bei einer Stelle, welche befugt ist, den jeweiligen Sachverhalt zu klären, gestellt werden. Um eine Zurückweisung der verbindlichen Auskunft lediglich aus Gründen eines inkorrekten Aufbaus zu vermeiden, sollten die folgenden Aspekte darin enthalten sein:

- die relevanten Fakten beschreibende Hintergrundinformationen;
- eine daraus resultierende bestimmte Fragestellung, deren Antwort von der rechtlichen Beurteilung der Fakten abhängt;
- die Darlegung der Gründe für eine verbindliche Auskunft;
- die Auslegung des Antragstellers - rechtliche Überlegungen zur eigenen Interpretation der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Obwohl eine verbindliche Auskunft innerhalb eines Monats erteilt werden muss, sollte beachtet werden, dass die Regierungsstelle vom Antragsteller weitere Informationen oder die Unterstützung durch eine übergeordnete Stelle, das Justizministerium und andere Institutionen, anfordern kann, so dass es schwierig ist, hier eine konkrete Zeitspanne zu nennen.

Im Gegensatz zu einem Verwaltungsinstrument bindet die verbindliche Auskunft nicht jene Person, an die sie adressiert ist, so dass diese frei entscheiden kann, besagte Auskunft im eigenen Sinne zu nutzen. Sollte sich der Adressat allerdings im Sinne der Auskunft verhalten haben, so darf jedes untergeordnete Verwaltungsinstrument, welches zum Thema der Auskunft ergeht, für den Adressaten nicht weniger vorteilhaft sein, auch wenn die betreffende Stelle die Auskunft für falsch erachtet.

Gegen eine verbindliche Auskunft kann bei einer übergeordneten Stelle Rechtsmittel eingelegt werden. Existiert eine solche nicht oder handelt es sich dabei um das Ministerkabinett, so besteht kein Rechtsmittel. Eine verbindliche Auskunft kann auch nicht vor Gericht angefochten werden.

Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: +371 67 09-44 00

Litauen

Rechnungslegung

Am 17. Juli 2008 wurde, basierend auf den Anforderungen des EU-Rechts und der Anweisung des Vorsitzenden des Rechnungslegungsinstituts, der 11. Bilanzstandard "Aufwendungen" eingeführt. Gemäß diesen Änderungen sind Aufwendungen, die in Verbindung mit Dienstleistungen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wie bspw. die Abschlussprüfung, Assurance, Steuerberatung und anderen Dienstleistungen stehen, in einer Anmerkung zu

erläutern. Diese Vorschriften sollen auf Jahresabschlüsse für die am 1. Januar 2008 beginnende und nachfolgende Periode(n) anzuwenden sein.

Kontakt vor Ort

Kristina Krisciunaite-Bartuseviciene, Telefon: +370 (5) 2 39-23 00

Polen Umsatzsteuergesetz

Das polnische Parlament beschäftigt sich im Oktober 2008 mit vielen Gesetzesentwürfen, die durch die polnische Regierung vorbereitet wurden. Unter anderem wird ein Entwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zur Vorlage kommen. Die geplanten Änderungen sollen vor allem die Umsatzsteuerabrechnung vereinfachen und die polnischen Umsatzsteuervorschriften an die EU Anforderungen anpassen.

Veräußerung eines Teilbetriebs

Nach den heute geltenden Umsatzsteuervorschriften ist die Veräußerung eines Teilbetriebes nur dann nicht steuerbar, wenn die veräußerte Einheit selbständig den Jahresabschluss vorbereitet. Der Entwurf erweitert die Nichtsteuerbarkeit auf sämtliche Teilbetriebsveräußerungen, soweit im Wege des Teilbetriebskaufs der Käufer zum Gesamtrechtsnachfolger des Teilbetriebsverkäufers und steuerpflichtiger Unternehmer gemäß den polnischen Umsatzsteuervorschriften wird.

Konsignationslager

Darüber hinaus führt der Entwurf den Begriff des Konsignationslagers sowie die mit einem solchem Lager verbundenen Vereinfachungen ein. Die heute geltenden Umsatzsteuervorschriften kennen den Begriff des Konsignationslagers nicht. Nach den geplanten Änderungen wird die Beförderung von Waren durch einen ausländischen Unternehmer aus dem sonstigen EU-Gebiet ins Konsignationslager in Polen nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen als innergemeinschaftlicher Erwerb bei dem Konsignationslagerführer betrachtet. Zu diesen Voraussetzungen gehören z. B., dass

- der ausländische Unternehmer (Warenlieferer) in Polen für Umsatzsteuerzwecke nicht registriert ist,
- die sich im Konsignationslager befindenden Waren zur Ausführung der Produktions- und Dienstleistungs-, nicht jedoch der Handelsgewerbetätigkeit durch den Leiter des Konsignationslagers dienen,
- der Leiter des Konsignationslagers den Leiter des entsprechenden Finanzamtes über die Absicht der Konsignationslagerführung, bevor die ersten Waren in den Lager eingehen, informiert,
- der Leiter des Konsignationslagers die bestimmte Erfassung der in das Lager eingeführten Waren führt.

Vorsteuerabzug von nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben

Darüber hinaus hebt der Entwurf die Vorschrift auf, die den Vorsteuerabzug von solchen Lieferungen und Leistungen, die im Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetz als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben aufgelistet sind, verbietet. Bisher wurde der Vorsteuerabzug von jenen Lieferungen und Leistungen (mit einigen Ausnahmen) verboten – sogar wenn diese der Ausführung von umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten dienten. Durch Abschaffung der bisherigen Regelung wird die Vorsteuer von Ausgaben, die der Ausführung von umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten dienen, abzugsfähig – unabhängig davon, wie diese Ausgaben im Körperschaft- oder Einkommensteuergesetz behandelt werden.

Abschaffung der Sanktionen

Nach den heute geltenden Umsatzsteuervorschriften können die Steuerbehörden eine spezielle Sanktion (zusätzliche Steuerschuld) bestimmen, wenn der Steuerpflichtige einen zu niedrigen Umsatzsteuerbetrag oder eine zu hohe Umsatzsteuerrückerstattung in der Steuererklärung deklariert hat. Diese Sanktion beträgt 30 % des zu niedrig deklarierten Umsatzsteuerbetrages bzw. der zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuerrückerstattung. Gemäß dem Entwurf soll diese Sanktion abgeschafft werden.

Abgabenordnung

Neben jenem Entwurf eines Umsatzsteueränderungsgesetzes wird auch ein Änderungsentwurf zur Abgabenordnung zur Abstimmung kommen. Der Gesetzesentwurf sieht unter Anderem die Einführung einer Regel vor, nach der die Einspruchseinlegung automatisch die Aussetzung der Vollziehung zur Folge haben soll.

Kontakt vor Ort

Tomasz Galka, Telefon: + 48 (71) 356 11 85

Rumänien Mindestbruttogehalt

Die Regierungsentscheidung Nr. 1051/10.09.2008 bezüglich der Festsetzung des garantierten Mindestbruttolohns wurde veröffentlicht. Die wesentlichen Vorschriften dieser Entscheidung lauten wie folgt:

- für den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2008 und 31. Dezember 2008 beträgt der garantierte Mindestbruttolohn 540 RON pro Monat (ca. 135 EUR) bei einer Arbeitszeit von durchschnittlich 170 Stunden monatlich, was einem Stundenlohn von 3,176 RON (ca. 0,794 EUR) entspricht.
- ab dem 1. Januar 2009 beträgt besagter Mindestlohn 600 RON pro Monat (ca. 150 EUR) bei einer Arbeitszeit von durchschnittlich 170 Stunden pro Monat, woraus sich ein Stundenlohn von 3,529 RON (ca. 0,88 EUR) ergibt.
- die Vereinbarung eines darunterliegenden Grundgehalts stellt ein Vergehen dar und wird mit einer Strafe zwischen 1.000 und 2.000 RON (ca. 250 - 500 EUR) sanktioniert.

Kontakt vor Ort

Silke Mattern, Telefon: + 40 (21) 2 02-84 86

Tschechien Körperschaftsteuer

Eine Gesetzesvorlage zum Steuergesetz wurde der Abgeordnetenkammer des tschechischen Parlaments mit dem Ziel vorgelegt, diese zum 1. Januar 2009 in Kraft treten zu lassen. Nachfolgend ein aktueller, kurzer Überblick zu den wesentlichen Änderungsvorschlägen:

Anteilsübertragung

- Ausweitung der inländischen Einkünfte eines Nicht-Ansässigen bei Anteilsübertragung

Der Entwurf ändert den Ausdruck "Anteilsverkauf" in "Anteilsübertragung" und erweitert den Bereich inländischer Einkünfte eines Nicht-Ansässigen auf Einnahmen eines Steuerausländers, die in Verbindung mit der Übertragung von Anteilen an Unternehmen stehen, die ihren Sitz in Tschechien haben. Der gegenwärtige Gesetzeswortlaut klassifiziert nur die aus einem Verkauf jener Anteile entstehenden Einnahmen als inländische Einkünfte. Dies gilt nur, wenn die Einkünfte von einem Steuerinländer oder aus einer tschechischen

Betriebsstätte eines Steuerausländers stammen. Die Besteuerung jener Anteilsübertragung kann außerdem einem Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen.

- Ausweitung der Steuerbefreiung der Anteilsübertragung auch auf Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten

Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ist jenes Einkommen eines Mutterunternehmens mit Sitz in Tschechien, das aus der Übertragung von Anteilen an einer Tochtergesellschaft resultiert, von der Besteuerung befreit, vorausgesetzt, weitere Bedingungen werden erfüllt. In den Änderungen der Steuergesetze wird vorgeschlagen, besagte Steuerbefreiung von Einkünften aus der Übertragung von Anteilen an einer tschechischen Tochtergesellschaft auch auf Unternehmen auszuweiten, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässig sind und keine Betriebsstätte in Tschechien besitzen.

Unterkapitalisierung

In Folge negativer Reaktionen seitens der Wirtschaft hat das Finanzministerium beschlossen, die Unterkapitalisierungsregeln mit Wirkung zum 1. Januar 2008 abzuschwächen. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Regelungen bezüglich der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen zwischen fremden Personen abzuschaffen und jene zur abzugsfähigen Zinssatzobergrenze (einheitlicher Zinssatz plus 4 %) zu streichen.

Der Unterkapitalisierungstest bemisst sich nun ausschließlich an dem Verhältnis, in dem das Eigenkapital zu der Summe der Kredite zwischen nahestehenden Personen oder jener Bankdarlehen, die von einer nahestehenden Person gesichert werden, steht. Die Obergrenze zur Abzugsfähigkeit der daraus entstehenden Zinsen beträgt bei Banken 3:1 und bei allen anderen Unternehmen 2:1.

Der Wortlaut des bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Gesetzes wird überdies für die Erhebungszeiträume ab 2008 anzuwenden sein, und zwar auf Darlehen, die vor dem 31. Dezember 2007 aufgenommen wurden.

Investitionsanreize

Gemäß den gegenwärtig gültigen Steuergesetzen sind Unternehmen, die Investitionsanreize in Anspruch nehmen wollen, verpflichtet, die Gesetzesvorschriften im maximal zulässigen Bereich anzuwenden, um die Steuerbemessungsgrundlage zu reduzieren. Der Wortlaut des Gesetzesvorschlages proklamiert diese Verpflichtung lediglich für in den Steuergesetzen vorgesehene Posten.

Eine weitere begrüßenswerte Entwicklung ist die Herabsetzung der Sanktionen für die Nicht-Einhaltung der oben genannten Bedingungen auf das lediglich einfache des Steuersatzes (anstelle des doppelten).

Finanzierungsleasing

Die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen der Steuergesetze führten eine Obergrenze zur steuerlichen Abzugsfähigkeit in Höhe von 1 % der im Rahmen des Finanzierungsleasings gezahlten Zinsen ein, sofern die 1 % für den Erhebungszeitraum den Betrag von 1 Mio. CZK (ca. 41.000 EUR) überstiegen. Die Regierung streicht diese Obergrenze.

Gesetzliche Rücklage

Gemäß dem Rücklagenbildungsgesetz können Rücklagen für unbewegliche Vermögensgegenstände gebildet werden. Der Gesetzesvorschlag sieht jedoch eine Bedingung für eine solche Bildung vor: sofern eine Rücklage gebildet wird, muss ein der Rücklage entsprechender Betrag auf einem speziellen Bankkonto hinterlegt werden. Wird dem nicht nachgekommen, so muss die Rücklage spätestens im darauf folgenden Erhebungszeitraum aufgelöst werden.

Einkommensteuer

Die Änderungen der Steuergesetze beinhalten außerdem Modifikationsvorschläge zur Einkommensteuer, welche, sofern angenommen, ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft treten:

Einkommensteuersatz und Erstattungen

Die wahrscheinlich bedeutendste durch die ursprüngliche Regierungsreform eingeführte Änderung ist der Vorschlag, den Einkommensteuersatz auf dem Niveau des Jahres 2008 zu belassen. Ab 2009 soll der Einkommensteuersatz 15 % anstatt der ursprünglich geplanten 12,5 % betragen. Dies soll durch eine Herabsetzung der durch den Arbeitnehmer zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge von gegenwärtig 8 % auf künftig 6,5 % ausgeglichen werden. Diese Reduktion soll durch die Streichung der Krankenversicherungsprämie und des Beitrags zur Arbeitsmarktpolitik erreicht werden. Beide sollen gemäß der Änderungen nur noch durch den Arbeitgeber gezahlt werden. Rentenversicherungsbeiträge hingegen werden auch weiterhin paritätisch durch den Arbeitnehmer (besagte 6,5 %) und den Arbeitgeber getragen.

Hohe Bruttolöhne für ausländische Arbeitskräfte

Ausländische Arbeitskräfte werden zum Teil von der neuen "Hochbruttolohn"-Vorschrift betroffen sein. Ist der ausländische Arbeitnehmer in ein ausländisches Sozialversicherungssystem eingebunden, so steigert sich seine steuerliche Bemessungsgrundlage um jenen Betrag, den der Arbeitgeber in das tschechische System eingezahlt hätte, anstelle der gegenwärtigen durch den Arbeitgeber im Ausland gezahlten Sozialversicherungsbeiträge.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: +420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland

Monika Diekert, Telefon: +49 (30) 26 36-52 25

Ungarn Änderungen der Steuergesetze

Das Finanzministerium hat seine Änderungsvorschläge bezüglich der Steuergesetze und der Abgabenordnung veröffentlicht. Die folgende Zusammenfassung stellt die wichtigsten Änderungsvorschläge vor:

(1) Einkommensteuer

- Die Obergrenze des unteren Steuertarifs von 18 % wird voraussichtlich von 1,7 Mio. auf 2 Mio. Forint (ca. 8.000 EUR) heraufgesetzt.
- Nur natürliche Personen, die im Inland ansässig sind, dürfen eine Steuerfestsetzung durch die Finanzbehörden beantragen. Personen, die im Ausland ansässig sind, können mittels Selbstveranlagung ihre Steuererklärung abgeben.

(2) Sozialversicherung

- Der Arbeitgeber wird verpflichtet, Sozialversicherungsabgaben in Höhe von 25,5 % anstelle der gegenwärtigen 29 % abzuführen, vorausgesetzt, dass die Zahlung das Doppelte des nationalen Mindestlohns nicht übersteigt.

(3) Körperschaftsteuer

- Die Abschaffung der Sondersteuer ist geplant. Dafür soll der Körperschaftsteuersatz auf 18 % erhöht werden.
- Die spezielle Regelung bezüglich jener Kosten und Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Einnahmeerzielungsabsicht stehen, wird als allgemeine Regel zu einem Grundsatz des neuen Gesetzes.

- Die Regelungen über Verrechnungspreise werden durch die neue Gesetzesvorlage auf Geschäfte zwischen inländischen Gesellschaften und ihren ausländischen Niederlassungen und auch auf die Gründung von Gesellschaften ausgedehnt.
- Die Abschaffung folgender Vorschriften ist geplant:
 - die Unterkapitalisierungsregel;
 - die Möglichkeit der Minderung der Bemessungsgrundlage durch Anrechnung der Gewerbesteuer;
 - in Zusammenhang mit der Bildung und Auflösung von Rückstellung stehende Hinzurechnungen und Kürzungen der Bemessungsgrundlage;
 - in Zusammenhang mit der Abschreibung uneinbringlicher Forderungen stehende Aufwandsposten;
 - die Genehmigungspflicht von Verlustvorträgen, falls die Bemessungsgrundlagen der vorherigen zwei Steuerjahre negativ ausfielen und die Aufwendungen 50 % der Einnahmen übersteigen;
 - die Steuervergünstigung hinsichtlich 50 % jener Zinsen, die an verbundene Unternehmen gezahlt wurden;
 - die begünstigte Besteuerung von Lizenzgebühren;
 - die begünstigte Besteuerung von Gewinnen am Finanzmarkt;
 - zahlreiche Steuervorteile für kleine und mittlere Unternehmen.

(4) Gewerbesteuer

- Die unmittelbaren Kosten der Forschung & Entwicklung sollen steuerlich abzugsfähig sein.
- Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sollen Einnahmen aus Lizenzgebühren nicht von den Nettoumsatzerlösen abzugsfähig sein.

(5) Abgabenordnung

- Einige Regelungen bezüglich der Umwandlung von Gesellschaften sollen sich ändern: der Rechtsnachfolger kann die Beschäftigten der Vorgängergesellschaft an dem Tag, an dem der Rechtsvorgänger die Umgestaltung vornahm, abmelden und sie am Tag, an dem sich der Rechtsnachfolger bildet, wieder anmelden.
- In Fällen, in denen ein Rechtsanwalt oder eine Anwaltsgesellschaft als eingetragener Firmensitz einer Gesellschaft dient, muss er/sie die Dauer seiner/ihrer Verpflichtung darlegen und spezifizieren, welche Unterlagen bei ihm/ihr gelagert werden.
- Die Anzahl der in der Steuererklärung auszuweisenden Posten soll sich verringern.
- Die Steuerschätzung soll zu einem üblichen Verfahren werden.
- Steuerpflichtige müssen in Zukunft darlegen, dass ihre Ausgaben angemessen sind.
- Die Steuerstrafe soll von 50 % auf 75 % des Steuerausfalls erhöht werden.

Kontakt vor Ort

Gabriella Erdős, Telefon: + 36 1 461 9130

Latvia Advance ruling

The Latvian legislature is constantly improving Latvia's legal system by amending existing statutory instruments and adding EU law provisions. The arrangements for seeking and issuing an advance ruling are determined by the Administrative Procedure Act.

A person seeking an advance ruling applies to a government agency for an explanation of how he should act in a particular legal situation to ensure the agency or a subordinate agency later validates that action.

An application for an advance ruling should be filed with an agency that is competent substantially to settle the point at issue. To avoid an advance ruling being refused on the grounds that the application is incorrectly structured, the following sections should be included:

- background information describing the relevant facts;
- a particular question arising from those facts, the answer to which depends on a legal assessment of the facts;
- an explanation of the reasons for an advance ruling;
- at the applicant's discretion – any legal considerations where he can give his interpretation of the relevant provisions of law.

Although an advance ruling is to be issued within one month, please note that the agency can request from the applicant any further information or seek assistance from a superior body, the Ministry of Justice and other bodies, so it is difficult to state a precise time limit in such cases.

Unlike an administrative instrument, an advance ruling is not binding on the person to whom it is addressed and he may freely decide about using it for his own needs. However, if the addressee has acted in line with the ruling, then any subsequent administrative instrument the agency may issue on the matter settled by the ruling can not be less generous to the addressee even if the agency has found that the ruling is incorrect.

An advance ruling can be appealed to a superior agency; if there is none, or if it is the Cabinet of Ministers, then there is no appeal. An advance ruling can not be challenged in the courts either.

Lithuania Accounting news

On 17 July 2008 based on the requirements of the EU legislation as well as the Order of the Head of Accounting Institute, the 11th Business Accounting Standard "Expenses" was supplemented. According to the amendments, expenses related to services of audit companies, e.g. audit of financial statements, assurance, tax consulting and other services' expenses, have to be revealed in an explanatory note. These provisions shall be applicable for financial statements of the period starting from 1 January 2008 and later periods.

Romania Minimum base gross salary

Government Decision no. 1051/10.09.2008 regarding the assessment of the guaranteed minimum base gross salary has been published. The main provisions of this Decision are as follows:

- The guaranteed minimum base gross salary is established at RON 540 (approx. EUR 135) per month for the period between 1 October 2008 and 31 December 2008 for a work schedule of an average of 170 hours monthly, representing RON 3.176 (approx. EUR 0.794) per hour.
- From 1 January 2009, the guaranteed minimum base gross salary is established at RON 600 (approx. EUR 150) per month for a work schedule of an average of 170 hours monthly, representing RON 3.529 (approx. EUR 0.88) per hour.

- Establishing a base salary less than the above amounts for personnel employed under an individual employment agreement constitutes a misdemeanor and is sanctioned with a fine of between RON 1,000 and RON 2,000 (approx. EUR 250-500).

Czech Republic Corporate Income Tax

A bill on income tax has been presented to the Chamber of Deputies of the Czech Parliament with a view to it being passed into legislation with effect from 1 January 2009. Below we present an up-to-date overview of the main changes that have been proposed:

Transfer of shares

- Broadening of the non-residents' income from source in the Czech Republic when transferring shares

The bill changes the expression sale of shares to transfer of a share, and the amendment broadens the scope of non-residents' income from sources in the Czech Republic to include income received by tax non-residents in connection with the transfer of shares in companies with their seat in the Czech Republic. The current wording of the law includes Czech-source income for tax non-residents and income from the sale of shares in companies with their seat in the Czech Republic. This is valid only if the income is from a Czech tax resident or a permanent establishment of a foreign person in the Czech Republic. Taxation of income from the transfer of shares may be subject to provisions of a double-taxation treaty.

- Broadening of the exemption from tax on transfers of shares to include companies from other EU member states

With effect from 1 January 2008, the income of a parent company with its seat in the Czech Republic from the transfer of shares in a subsidiary company is exempt from tax provided that other conditions are met. In the amendment to the ITA, the exemption is proposed to include income from the transfer of shares of Czech subsidiary companies to companies incorporated in other EU member states that do not have a permanent establishment in the Czech Republic.

Thin capitalization

Due to negative reactions from the business community, the Ministry of Finance has decided to relax the thin-capitalisation rules with effect from 1 January 2008. The proposal is to abolish the rules for tax deductibility of interest on loans and credit between unrelated parties, and to abolish the maximum tax-deductible limit for interest which was the unified interest rate plus 4%.

The thin-capitalisation test will now assess only the total credit and loans to equity ratio between related parties, or loans from banks hedged by a related party. The test limit for tax deductibility of interest from these loans and credit remains 3:1 for banking institutions and 2:1 for all other corporations. The wording of the law valid until 31 December 2007 will also apply in taxable periods commencing in 2008 to loans and credit taken before 31 December 2007.

Investment incentives

According to the current ITA, companies claiming investment incentives are obliged to use all provisions of the law in the maximum permissible scope to reduce the tax base. The proposed wording of the law stipulates the duty to reduce tax only for items provided in the ITA.

Another very welcome development is the reduction of sanctions for non-compliance with the above condition to only a single multiple of the tax rate (instead of the current double multiple).

Financial leasing

The amendment to the ITA effective from 1 January 2008 introduced a limit on tax deductibility of 1% of the total rent paid in financial leasing if 1% exceed CZK 1 million (approx. EUR 41,000) over the taxable period. The government bill abolishes the limit on the tax deductibility.

Statutory reserves

According to the Reserves Act, reserves for intangible assets can be created. The bill introduces another condition for the creation of such reserves. When a reserve is created, an amount equal to the reserve must be deposited in a special bank account. If this deposit is not made, the reserve must be released no later than in the following taxable period.

Personal Income Tax

The amendment to the ITA also contains proposed changes to the personal income tax which, if approved, will also take effect from 1 January 2009.

Personal income tax rate and rebates

Probably the most significant change introduced in the original government reform is the proposal that personal income tax rate and rebates stay on the level applicable in 2008. From 2009, the personal income tax rate should amount 15%, instead of the originally approved cut to 12.5%. This should be offset by reducing social security contributions paid by the employee from the present 8% to 6.5% in the future. The reduction is achieved by eliminating sickness insurance premiums and government employment policy contributions. As per the amendment, both of these components should be paid by the employer only. Pension insurance contributions will still be paid both by employees (the above cited 6.5%) and employers.

Super-gross wages for foreign workers

The foreign employees will be particularly affected by the new "super-gross wage" provision. If the foreign worker participates in a foreign social security system, his tax base will increase by the amount his employer would have paid if he paid into Czech system, instead of the actual social security contributions paid by the employer abroad.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Maciejewski: celina.maciejewski@de.pwc.com.